

---

**Bundesgesetz  
über die Aufhebung der Eidgenössischen Erlasskommission  
für die direkte Bundessteuer  
(Steuererlassgesetz)**

vom .....

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...<sup>1</sup>,  
beschliesst:*

I

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

**1. Bundesgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005<sup>2</sup>**

*Art. 42 Abs. 2 zweiter Satz*

<sup>2</sup> ... Ist eine Beschwerde nur unter der Voraussetzung zulässig, dass sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt oder ein besonders bedeutender Fall nach Artikel 83 Buchstabe m oder Artikel 84 vorliegt, so ist auszuführen, warum die jeweilige Voraussetzung erfüllt ist.

*Art. 83 Bst. m*

Die Beschwerde ist unzulässig gegen:

- m. Entscheide über die Stundung oder den Erlass von Abgaben, ausser es handelt sich beim Erlass der direkten Bundessteuer oder der kantonalen oder kommunalen Einkommens- und Gewinnsteuer um einen besonders bedeutenden Fall;

---

<sup>1</sup> BBl 2012 .....  
<sup>2</sup> SR 173.110

---

*Art. 132a (neu)* Übergangsbestimmung zur Änderung vom...

Das Beschwerdeverfahren gegen Entscheide, die vor dem Inkrafttreten dieser Änderung ergangen sind, richtet sich nach dem bisherigen Recht.

## **2. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990<sup>3</sup> über die direkte Bundessteuer**

*Art. 102 Abs. 4*

*Aufgehoben*

*Art. 103 Abs. 1 Bst. e (neu)*

<sup>1</sup> Die Eidgenössische Steuerverwaltung kann insbesondere:

- e. verlangen, dass ihr Verfügungen, Einsprache- und Beschwerdeentscheide über Gesuche um Erlass der direkten Bundessteuer eröffnet werden.

*Art. 167* Voraussetzungen

<sup>1</sup> Den Steuerpflichtigen, für die infolge einer Notlage die Zahlung der Steuer oder eines Zinses eine grosse Härte bedeuten würde, können die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden. Bussen und damit zusammenhängende Nachsteuern werden nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erlassen.

<sup>2</sup> Auf Erlassgesuche, die nach Zustellung des Zahlungsbefehls (Art. 38 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889<sup>4</sup> über Schuldbetreibung und Konkurs) eingereicht werden, tritt die Erlassbehörde nicht ein.

<sup>3</sup> In Quellensteuerfällen kann nur das Subjekt der steuerbaren Leistung oder die von ihm bestimmte vertragliche Vertretung ein Erlassgesuch einreichen. Dem Schuldner oder der Schuldnerin der steuerbaren Leistung steht dieses Recht nicht zu.

<sup>4</sup> Das Eidgenössische Finanzdepartement konkretisiert in einer Verordnung die Voraussetzungen, die Ausschlussgründe und das Erlassverfahren.

---

<sup>3</sup> SR 642.11

<sup>4</sup> SR 281.1

---

*Art. 167a (neu)*    Ausschlussgründe

<sup>1</sup> Von einem Erlass ist ganz oder teilweise abzusehen, wenn ein Verhalten erlassunwürdig ist.

<sup>2</sup> Erlassunwürdig ist ein Verhalten insbesondere, wenn die steuerpflichtige Person:

- a) ihre Pflichten im Veranlagungsverfahren schwerwiegend oder wiederholt verletzt hat, sodass eine Beurteilung der finanziellen Situation in der betreffenden Steuerperiode nicht mehr möglich ist;
- b) im Zeitpunkt der Fälligkeit der Steuerforderung trotz verfügbarer Mittel weder Zahlungen leistet noch Rücklagen vornimmt;
- c) die mangelnde Leistungsfähigkeit durch freiwilligen Verzicht auf Einkommen oder Vermögen ohne wichtigen Grund, durch übersetzte Lebenshaltung oder dergleichen leichtsinnig oder grob fahrlässig herbeigeführt hat;
- d) während des Beurteilungszeitraums andere gleichrangige Gläubigerinnen oder Gläubiger bevorzugt behandelt hat.

*Art. 167b (neu)*    Erlassbehörde

<sup>1</sup> Die für den Erlass der kantonalen Einkommens- und Gewinnsteuer zuständige Behörde (Erlassbehörde) entscheidet auch über das Erlassgesuch betreffend die direkte Bundessteuer.

<sup>2</sup> Die Kantone regeln das Verfahren, soweit es nicht bundesrechtlich geregelt ist. Dies gilt auch für das Erlassverfahren in Quellensteuerfällen.

*Art. 167c (neu)*    Inhalt des Erlassgesuchs

Das Erlassgesuch muss schriftlich und begründet sein und die nötigen Beweismittel enthalten. Im Gesuch ist die Notlage darzulegen, derzufolge die Zahlung der Steuer, des Zinses oder der Busse eine grosse Härte bedeuten würde.

*Art. 167d (neu)*    Verfahrensrechte und Verfahrenspflichten der gesuchstellenden Person

<sup>1</sup> Für die gesuchstellende Person gelten die Verfahrensrechte und Verfahrenspflichten nach diesem Gesetz. Sie hat der Erlassbehörde umfassende Auskunft über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse zu erteilen.

<sup>2</sup> Erfüllt die gesuchstellende Person ihre Verfahrenspflichten trotz Aufforderung und Mahnung nicht, so tritt die Erlassbehörde auf das Gesuch nicht ein.

---

<sup>3</sup> Das Verwaltungs- und das Einspracheverfahren vor der Erlassbehörde sind kostenfrei. Der gesuchstellenden Person können jedoch die Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie ein offensichtlich unbegründetes Gesuch eingereicht hat.

*Art. 167e (neu)* Untersuchungsmittel der Erlassbehörde

Die Erlassbehörde verfügt über sämtliche Untersuchungsmittel nach diesem Gesetz.

*Art. 167f (neu)* Rechtsmittelverfahren

<sup>1</sup> Die gesuchstellende Person kann gegen den Entscheid über den Erlass der direkten Bundessteuer dieselben kantonalen Rechtsmittel ergreifen wie gegen den Entscheid über den Erlass der kantonalen Einkommens- und Gewinnsteuer.

<sup>2</sup> Die Erlassbehörde und die Eidgenössische Steuerverwaltung können gegen die Erlassverfügung, gegen einen Einspracheentscheid oder einen Verwaltungsbeschwerdeentscheid bei der zuständigen kantonalen verwaltungsunabhängigen Instanz Beschwerde erheben.

<sup>3</sup> Die Artikel 132–135 und 140–145 sind sinngemäss anwendbar.

<sup>4</sup> Die gesuchstellende Person, die Erlassbehörde und die Eidgenössische Steuerverwaltung können den Entscheid der letzten kantonalen Instanz mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht anfechten, wenn es sich um einen besonders bedeutenden Fall handelt.

*Art. 205d (neu)* Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

<sup>1</sup> Über Gesuche um Erlass der direkten Bundessteuer, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ... bei der Eidgenössischen Erlasskommission für die direkte Bundessteuer oder bei der zuständigen kantonalen Behörde zur Antragstellung an die Eidgenössische Erlasskommission hängig sind, entscheidet die kantonale Erlassbehörde.

<sup>2</sup> Das Einsprache- und Beschwerdeverfahren gegen Verfügungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Änderung ergangen sind, richtet sich nach dem bisherigen Recht.

*Art. 207b (neu)* Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

<sup>1</sup> Über Gesuche um Erlass der direkten Bundessteuer, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ... bei der Eidgenössischen Erlasskommission für die direkte Bundessteuer oder bei der zuständigen kantonalen Behörde zur Antragstellung an die Eidgenössische Erlasskommission hängig sind, entscheidet die kantonale Erlassbehörde.

<sup>2</sup> Das Einsprache- und Beschwerdeverfahren gegen Verfügungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Änderung ergangen sind, richtet sich nach dem bisherigen Recht.

---

### **3. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990<sup>5</sup> über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden**

#### *Art. 73 Abs. 1*

<sup>1</sup> Entscheide der letzten kantonalen Instanz, die eine in den Titeln 2–5 und 6 Kapitel 1 geregelte Materie oder den Erlass der kantonalen oder kommunalen Einkommens- und Gewinnsteuer betreffen, unterliegen nach Massgabe des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005<sup>6</sup> der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht.

#### II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

---

<sup>5</sup> SR **642.14**  
<sup>6</sup> SR **173.110**